

Schutzraumbaupflicht im Kanton Basel-Landschaft

Gesetzliche Grundlagen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG (Bund)	SR 520.1
Zivilschutzverordnung, ZSV (Bund)	SR 520.11
Gesetz über den Zivilschutz, ZSG (Kanton)	732
Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft, Vo ZSG (Kanton)	732.11

Einführung

Per 01.01.2026 wechseln die Verordnungen auf Ebene Bund / Kanton welche unter anderem den Bereich der Schutzräume abdeckt. In allen Versionen wird an der grundsätzlichen Schutzraumbaupflicht festgehalten. Im Rahmen dieses Dokumentes soll kurz auf die wichtigsten Änderungen eingegangen werden. In den nachfolgenden Texten ist die bis zum 31.12.2025 in **gelb**, die gültige Fassung ab 01.01.2026 in **grün** eingefärbt.

Massgeblich ist das Datum der erstmaligen Eingabe des Baugesuches beim Bauinspektorat.

Grundsätzliche Vorgaben im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG

Art. 60 BZG Grundsatz

Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen.

- ➔ Es besteht die Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen.

Art. 61 BZG Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume erstellen und ausrüsten. Müssen sie keine Schutzräume erstellen, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

- ➔ Für jeden nicht gebauten Schutzplatz ist, unabhängig der Umstände, ein Ersatzbeitrag zu entrichten.

Art. 62 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge

¹*Die Kantone steuern zur Gewährleistung eines ausreichenden und angemessen verteilten Schutzplatzangebots den Schutzraumbau.*

²*Die Ersatzbeiträge nach Artikel 61 Absätze 1 und 2 gehen an die Kantone.*

³*Sie dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume.*

⁴*Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest für die Steuerung des Schutzraumbaus, für die Höhe der Ersatzbeiträge und für die Verwendung der verbleibenden Mittel (Abs. 3).*

- ➔ Aus dem Fonds werden die Erstellung, die Ausrüstung, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen der Gemeinden, sowie Massnahmen zur Erneuerung privater Schutzräume, sofern die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind, finanziert.

Zivilschutzverordnung ZSV – Art. 70 Anzahl der Schutzplätze

Gültig bis 31.12.2025	Gültig ab 01.01.2026
¹ Die Anzahl der bei Neubauten zu erstellenden Schutzplätze beträgt: a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer; für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: einen Schutzplatz pro Patientenbett.	
(leer)	^{1bis} Als Neubauten gelten auch Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen, die zu zusätzlicher Wohnfläche oder einer Erhöhung der Anzahl Patientenbetten führen.
² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. ³ Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt. ⁴ Überzählige Schutzplätze in Schutzräumen werden bei der Berechnung berücksichtigt, sofern: a. sich die Räume in einem bestehenden Gebäude auf demselben Areal befinden wie der Neubau; b. das bestehende Gebäude demselben Eigentümer oder derselben Eigentümerin gehört wie der Neubau; und c. die bestehenden Räume den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechen. ⁵ Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin für bestehende Gebäude auf demselben Areal Ersatzbeiträge geleistet, so werden diese bei der Berechnung ebenfalls berücksichtigt. ⁶ Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des Schutzraums 5 Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter 25, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Ersatzbeitrag nach Artikel 61 Absatz 1 BZG zu entrichten.	
⁷ Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten (Art. 74 Abs. 1) mit weniger als 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.	⁷ Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten (Art. 74 Abs. 1) in denen eine Unterdeckung an Schutzplätzen besteht, auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.

Verordnung zum Zivilschutzgesetz BL Vo ZSG BL - § 20 Steuerung des Schutzraumbaus

Gültig bis 31.12.2025	Gültig ab 01.01.2026
¹ Das AMB legt im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden die Beurteilungsgebiete fest. ² Die Einwohnergemeinden führen eine Schutzplatzbilanz der auf ihrem Gebiet verfügbaren Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung. ³ Sie stellen die Schutzplatzbilanz jährlich dem AMB zu. ⁴ Der Schutzplatzbedarf ist gedeckt, wenn für mindestens 110 % der ständigen Wohnbevölkerung einer Einwohnergemeinde oder eines Beurteilungsgebietes Schutzplätze vorhanden sind.	
(leer)	⁵ Das AMB kann bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern den Bau von Schutzräumen anordnen, sofern in der betroffenen Einwohnergemeinde oder im betroffenen Beurteilungsgebiet Schutzplätze für weniger als 110 % der ständigen Wohnbevölkerung vorhanden sind. Bei Wohnhäusern mit weniger als 15 Zimmern kann dies nur auf Antrag der betroffenen Einwohnergemeinde angeordnet werden.

- ➔ Neu werden sämtliche Baugesuche mit Schaffung von neuem Wohnraum durch die Fachstelle Schutzbauten beurteilt. Zusätzlich wurde mit der Abschaffung der 1 000 Einwohnenden-Regelung die Beurteilung der jeweiligen Baugesuche vereinfacht, da nur die Schutzplatzbilanz (Verhältnis zwischen vorhandenen Einwohnenden zu Schutzplätzen) massgebend ist. Bei Wohnhäusern mit weniger als 15 Zimmer wird der Schutzraumbau angeordnet, sofern seitens Gemeinde ein entsprechender Antrag vorhanden ist.

Zivilschutzverordnung ZSV – Art. 75 Ersatzbeiträge

Gültig bis 31.12.2025	Gültig ab 01.01.2026
¹ Die Ersatzbeiträge nach Artikel 61 BZG sind spätestens drei Monate nach dem Baubeginn zu entrichten.	
² Sie betragen 400 bis 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite.	² Sie betragen 1400 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz.
³ Wird ein Wohnhaus, ein Heim oder ein Spital veräussert, so geht eine noch nicht beglichene Ersatzbeitragschuld auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin über.	

Verordnung zum Zivilschutzgesetz BL Vo ZSG BL - § 31 Steuerung des Schutzraumbaus

Gültig bis 31.12.2025	Gültig ab 01.01.2026
¹ Für einen nicht erstellten Schutzplatz ist eine Ersatzabgabe von CHF 700.– zu entrichten. ² Die Ersatzbeiträge sind dem Kanton zu entrichten.	¹ (Aufgehoben) ² Die vom AMB verfügten Ersatzbeiträge sind dem Kanton zu entrichten.

- ➔ Neu gelten in der Schweiz einheitliche Beiträge bezüglich Ersatzbeiträge. Sämtliche gelisteten Architektur- und Ingenieurbüros im Kanton Basel-Landschaft wurden diesbezüglich per Briefversand informiert.

Schutzraumbilanz

Für die Berechnung der Schutzplatzbilanz werden die verifizierten Quartalszahlen des Amt für Daten und Statistik sowie die tagesaktuelle Anzahl Schutzplätze verwendet. Dies ermöglicht eine Mischung aus Kontinuität und berücksichtigt die aktuellen Daten zu vier Zeitpunkten pro Jahr. Ausschlaggebend für die Beurteilung des Baugesuches ist jeweils das Eingabedatum des Baugesuches.

Berechnung der Anzahl Schutzräume bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten und Nutzungsänderungen, die zu zusätzlicher Wohnfläche führen

Ob und wie Schutzräume gebaut werden, muss in jedem Fall einzeln beurteilt werden. Im Grundsatz liegt der Fokus auf den zu erwartenden Mehrkosten. Dabei wird verglichen, was der Bau von Schutzraum im Vergleich zum Bau ohne Schutzraum kostet. Zudem werden bereits bestehende Schutzräume in die Beurteilung miteinbezogen.

Für weitere Auskünfte, oder spezielle Fragestellungen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Fachbereich Schutzbauten
Oristalstrasse 100a
4410 Liestal

Telefon: 061 552 72 72

E-Mail: sid-schutzbauten@bl.ch